

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9b)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach § 9a folgender § 9b einzufügen:

"§ 9b

(1) Wer zu Versuchszwecken Wirbeltiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, hat einen Beitrag zur Förderung der Erforschung, Entwicklung oder Erfassung von Ergänzungs- oder Alternativmethoden zu leisten, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen.

(2) Der Forderungsbeitrag besteht in der Entrichtung eines Geldbetrages in Höhe von 25 vom Hundert des gemeinen Wertes der für den Versuch benötigten Tiere oder in der Erbringung einer gleichwertigen Leistung.

(3) Die zuständige Behörde setzt den Förderungsbeitrag nach Abschluß des Versuchsvorhabens, mindestens jedoch einmal jährlich fest. Der Leistungsverpflichtete hat die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Behörde nach Abschluß des Versuchs, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres nach Erteilung der Genehmigung, vorzulegen.

(4) Die Förderungsbeiträge sind an die Bundeshauptkasse zu entrichten. Der Bundesminister verwaltet die Mittel und entscheidet über deren Verwendung im Sinne des Absatzes 1. Er berichtet jährlich im Bundesanzeiger über die Verwendung des Beitragsaufkommens."

Begründung:

Die Entwicklung alternativer Forschungsmethoden ist notwendig, um die Anzahl der Tierversuche weiterhin zu beschränken. Zur Förderung derartiger Forschung nach alternativen Methoden sieht Absatz 1 vor daß künftig alle, die Wirbeltiere zu Versuchen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erprobung der Schädlichkeit von Stoffen verwenden, einen Beitrag zur Forschungsförderung zu leisten haben. Dies gilt auch für die lediglich anzeigepflichtigen Tierversuche.

Mit dieser Sonderabgabe, die indirekt die Kosten der Versuchstiere erhöht, soll auch die Sorgfalt erhöht werden, mit der diejenigen, die Tierversuche beabsichtigen, die Zahl der notwendigen Tiere prüfen. Die Einführung des Förderungsbeitrages ist verfassungsrechtlich unbedenklich, denn sie dient nicht primär der Einnahmeerzielung, sondern hat lenkenden Charakter. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz sind Sonderabgaben dieser Art unter erleichterten Voraussetzungen zulässig (BVerfGE 57 167).

Der vorgesehene Förderungsbeitrag entspricht im übrigen auch den besonderen Anforderungen, die an Sonderabgaben gestellt werden, deren Anlaß die Finanzierung einer besonderen Aufgabe ist (vgl. BVerfG E 55, 297 ff). Abgabepflichtig sind die Träger von Tierversuchen (evidente Sachnähe). Das Aufkommen aus den Beiträgen wird für die Förderung von Alternativmethoden verwendet (Gruppennützigkeit). Die Erhebung des Förderungsbeiträge erfolgt nur, solange Tierversuche notwendig sind (Wegfall der Abgabe bei Zielerreichung).

Absatz 2 legt die Höhe des Förderungsbeitrages fest. Dabei wird ein Satz von 25 vom Hundert des gemeinen Wertes der für den Versuch benötigten Tiere für angemessen angesehen. Satz 2 dieses Absatzes eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, statt Geldleistungen einen gleichwertigen Beitrag zu erbringen. Absatz 3 regelt das Verfahren der Festsetzung des Förderungsbeitrages und begründet die Pflicht des Vorhabenträgers, die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Abrechnung wird nach Ablauf des Versuchs vorgenommen, bei längerfristigen Versuchen jährlich. Es wird davon Abstand genommen, den Beitrag vor Beginn der Versuche zu verlangen, da sonst bei etwa nicht oder nicht vollständig durchgeführten Versuchen Rückerstattungen mit dem damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand erforderlich wären. Absatz 4 bestimmt das Verfahren der Verteilung und Verwaltung der Förderungsbeiträge.